

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** zur

Prüfung von Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 18. Juni 2019 als Fachgutachten KFS/PE 26 (Neufassung der aufgehobenen Stellungnahme KFS/PE 26))

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen, Grundsätze und Anwendungsbereich	3
1.1. Vorbemerkungen	3
1.2. Grundsätze und Anwendungsbereich	3
2. Auftragsannahme / -bestätigung	4
2.1. Auswahl und Beauftragung	4
2.1.1. Allgemeines – Grundsätze.....	4
2.1.2. Besonderheiten bei der freiwilligen Prüfung.....	4
2.2. Prüfungsvertrag	5
2.2.1. Allgemeines – Grundsätze.....	5
2.2.2. Besonderheiten des Auftragsumfangs	5
2.3. Haftung und Versicherungsschutz	5
2.4. Unabhängigkeit	6
3. Spezifische Prüfungshandlungen bei Stiftungen	6
3.1. Prüfungshandlungen betreffend Buchführung und Abschluss	6
3.2. Prüfungshandlungen betreffend den Lagebericht	7
3.3. Prüfungshandlungen betreffend die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Gründungserklärung	7
3.3.1. Gesetzliche Vorschriften.....	7
3.3.2. Gründungserklärung.....	7
3.4. Prüfungshandlungen betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	8
4. Rechnungsprüfung	8
4.1. Allgemeines – Grundsätze	8
4.2. Auftragsumfang, Wesentlichkeit und Auftragsrisiko	8
4.3. Bericht über die Rechnungsprüfung	8
4.4. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.5. Prüfung der Verwendung der Mittel entsprechend der Gründungserklärung	9
4.6. Prüfung von ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben und von Insichgeschäften	9

5. Vollständigkeitserklärung	10
6. Berichterstattung	10
6.1. Prüfungsbericht	10
6.1.1. Rechtliche Grundlagen und Inhalt.....	10
6.1.2. Feststellungen zu Buchführung und Rechnungslegung	10
6.1.3. Erteilte Auskünfte	10
6.1.4. Besondere Berichtspflichten	10
6.1.5. Bericht über die Rechnungsprüfung	10
6.1.6. Ausfertigung und Vorlage	11
6.2. Redepflicht und Meldepflicht	11
7. Anwendungszeitpunkt.....	11

1. Vorbemerkungen, Grundsätze und Anwendungsbereich

1.1. Vorbemerkungen

- (1) Durch das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) wurden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen grundlegend überarbeitet. Gemäß § 20 Abs. 1 BStFG 2015 hat der Stiftungsvorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der Stiftung rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist, und ein den Anforderungen der Stiftung entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat der Stiftungsvorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- (2) Stiftungen, die in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen von mehr als einer Million Euro aufweisen, unterliegen ab dem folgenden Rechnungsjahr der Verpflichtung zu einer qualifizierten Rechnungslegung und müssen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufstellen. Die näheren Bestimmungen dazu sind in § 20 Abs. 6 BStFG 2015 enthalten. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald diese Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.
- (3) Stiftungen, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils eine Million Euro übersteigen, haben gemäß § 19 Abs. 2 BStFG 2015 mindestens einen Stiftungsprüfer zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, sobald diese Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.
- (4) Gemäß § 20 Abs. 2 BStFG 2015 haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungsprüfer die Finanzgebarung der Stiftung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zu prüfen und darüber zu berichten.
- (5) Das vorliegende Fachgutachten befasst sich mit den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 BStFG 2015 und behandelt davon abgeleitet Anforderungen und Besonderheiten bei der Prüfung von Stiftungen sowie Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des UGB zur Abschlussprüfung.
- (6) Bei der Prüfung von Stiftungen sind die übrigen Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) und des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) anzuwenden.

1.2. Grundsätze und Anwendungsbereich

- (7) Für die Stiftungsprüfung nach diesem Fachgutachten sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. KFS/PG 1) sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Stiftungsprüfer (freiwillig oder verpflichtend) haben Organstellung und übernehmen die Tätigkeiten bzw. Aufgaben der Rechnungsprüfer.
- (9) Dieses Fachgutachten ist auf die von § 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BStFG 2015 vorgeschriebenen Prüfungen von Stiftungen anzuwenden. Weiters ist es auch dann

anzuwenden, wenn Prüfungen von Stiftungen auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden und ein förmlicher Bestätigungsvermerk im Sinne des § 274 UGB erteilt werden soll. Eine solche freiwillige Prüfung kann für Stiftungen durchgeführt werden, deren Rechnungslegung gemäß § 20 Abs. 1 BStFG 2015 (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder Jahresabschluss, der nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 6 BStFG 2015 entspricht) erfolgt, und für Stiftungen, die freiwillig einen Jahresabschluss i.S.v. § 20 Abs. 6 BStFG 2015 aufstellen.

- (10) Werden Berufsangehörige vom Stiftungsvorstand einer Stiftung, welche weder einer Stiftungsprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BStFG 2015 unterliegt noch eine solche Prüfung freiwillig durchführen lässt, mit der Durchführung einer Rechnungsprüfung im Sinne von § 20 Abs. 2 BStFG 2015 beauftragt, sind die Grundsätze zur Durchführung von Rechnungsprüfungen, wie sie im Abschnitt 4. dieses Fachgutachtens dargelegt sind, anzuwenden.
- (11) Im Folgenden werden explizit nur Prüfungen von Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 behandelt und die dafür einschlägigen Gesetzesstellen zitiert. Dieses Fachgutachten gilt jedoch entsprechend auch für die Prüfung von Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015.

2. Auftragsannahme / -bestätigung

2.1. Auswahl und Beauftragung

2.1.1. Allgemeines – Grundsätze

- (12) Als Stiftungsprüfer können gemäß § 19 Abs. 5 BStFG 2015 Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 (GenRevG 1997) herangezogen werden.
- (13) Ist ein Aufsichtsorgan eingerichtet, bestellt dieses gemäß § 19 Abs. 3 BStFG 2015 den Stiftungsprüfer; ist kein Aufsichtsorgan eingerichtet, ist der Stiftungsprüfer zu Lebzeiten der Gründer von diesen und danach vom Stiftungskurator (§ 13 BStFG 2015) zu bestellen.
- (14) Der Stiftungsprüfer hat vor Annahme des Auftrages zu prüfen, ob Ausschlussgründe gemäß § 19 Abs. 5 oder 6 BStFG 2015 oder Umstände vorliegen, die die Befangenheit begründen könnten.
- (15) Ein Schreiben gemäß § 270 Abs. 1a UGB ist bei der Bestellung zum Stiftungsprüfer einer Stiftung nicht vorgesehen. Dennoch ist es erforderlich, dass der zur Bestellung vorgeschlagene Stiftungsprüfer allfällige Ausschluss- oder Befangenheitsgründe im Vorhinein prüft, und zu empfehlen, die Ergebnisse dieser Prüfung (analog zu § 270 Abs. 1a UGB) schriftlich offenzulegen. Das Schreiben ist an die für die Bestellung des Stiftungsprüfers verantwortlichen Personen (d.h. an das Aufsichtsorgan; sofern es kein Aufsichtsorgan gibt, an die Gründer oder den Stiftungskurator) und jedenfalls an den Stiftungsvorstand zu richten.

2.1.2. Besonderheiten bei der freiwilligen Prüfung

- (16) Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Stiftungsprüfers, bestellen die Gründer jedoch freiwillig gemäß § 19 Abs. 1 BStFG 2015 einen Stiftungsprüfer, so gelten für diesen dieselben Regelungen wie für den verpflichtenden Stiftungsprüfer; insbesondere ist auch der freiwillig bestellte Stiftungsprüfer Organ der Stiftung.

- (17) Ist ein Stiftungsprüfer (freiwillig oder verpflichtend) bestellt, sind keine Rechnungsprüfer zu bestellen und hat der Stiftungsprüfer deren Tätigkeiten bzw. Aufgaben zu übernehmen, außer die Gründungserklärung regelt, dass auch in solchen Fällen (zusätzlich) Rechnungsprüfer zu bestellen sind.
- (18) Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Stiftungsprüfers und ist auch nicht freiwillig ein Stiftungsprüfer bestellt, kann der Stiftungsvorstand – zusätzlich zu den Rechnungsprüfern – eine Abschlussprüfung beauftragen. Ein so beauftragter Abschlussprüfer ist nicht Organ der Stiftung und übernimmt auch nicht die Tätigkeiten bzw. Aufgaben der Rechnungsprüfer. Er hat lediglich eine Abschlussprüfung nach vereinbarten Grundsätzen durchzuführen und einen Prüfungsbericht zu erstatten.

2.2. Prüfungsvertrag

2.2.1. Allgemeines – Grundsätze

- (19) Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags über die Durchführung der Stiftungsprüfung (Prüfungsvertrag) ist gemäß ISA 210 geboten. Sieht die Gründungserklärung dies vor, kann der Stiftungsprüfer auch für mehrere Jahre bestellt und der Prüfungsvertrag für mehrere Jahre abgeschlossen werden. Mangels eines Verweises auf § 270 UGB können sowohl ein- als auch mehrjährige Prüfungsverträge einvernehmlich geändert und aufgelöst werden. Jede Änderung eines Prüfungsvertrags bedarf der Schriftform.
- (20) Für die Rechnungsprüfung ist entsprechend dem Fachgutachten KFS/PG 13 (vgl. Rz (39)) ein Auftragsbestätigungsschreiben erforderlich. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung sind bei Bestellung eines Stiftungsprüfers verpflichtender Bestandteil des Prüfungsvertrags.

2.2.2. Besonderheiten des Auftragsumfangs

- (21) Erstellt die Stiftung nach § 20 Abs. 1 BStFG 2015 lediglich eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss, der nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 6 BStFG 2015 entspricht, ist das maßgebende Regelwerk der Rechnungslegung i.S.v. ISA 200 vom Stiftungsvorstand festzulegen und im Prüfungsvertrag festzuhalten. Bei Stiftungen, die zur Rechnungslegung gemäß § 20 Abs. 6 BStFG 2015 verpflichtet sind, stellen die Vorschriften des BStFG 2015, die die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des UGB vorsehen, und ggf. die Bestimmungen der Gründungserklärung das maßgebende Regelwerk der Rechnungslegung dar.

2.3. Haftung und Versicherungsschutz

- (22) Vor der Annahme des Auftrags zur Durchführung der Stiftungsprüfung hat sich der Stiftungsprüfer zu vergewissern, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Bei einem mehrjährigen Prüfungsvertrag hat sich der Prüfer jährlich darüber zu vergewissern, dass der ausreichende Versicherungsschutz gegeben ist.
- (23) Auf Prüfungen von Stiftungen kommen die Bestimmungen des § 275 Abs. 2 UGB über die Begrenzung der Haftung des Abschlussprüfers nicht unmittelbar zur Anwendung. Daher wird empfohlen, eine entsprechende Haftungsbegrenzung im Prüfungsvertrag zu vereinbaren. Auf die Stellungnahme des Fachsenats zur Haftung

für Fehler des Prüfers bei Prüfungen, die keine Pflichtprüfungen gemäß § 268 UGB sind (KFS/PE 13), wird hingewiesen.

2.4. Unabhängigkeit

- (24) Sowohl Rechnungsprüfer als auch Stiftungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Für Stiftungsprüfer wird im BStFG 2015 auf die Unabhängigkeitsregeln des § 271 UGB verwiesen. Die Unabhängigkeitsregeln der §§ 271a und 271b UGB kommen mangels eines Verweises des BStFG 2015 für Stiftungen nicht zur Anwendung.
- (25) Die allgemeinen Unabhängigkeitsbestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 (WTBG 2017) und der Allgemeinen Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe 2017 (WT-AARL 2017-KSW) sowie §§ 10, 11 und 25 der Verordnung zur Durchführung prüfender Tätigkeiten 2017 (KSW-PRL 2017) sind zu beachten.
- (26) Der Stiftungsprüfer hat vor Annahme des Auftrags zu prüfen, ob Ausschlussgründe oder Umstände vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten. Bei einem mehrjährigen Prüfungsvertrag hat sich der Prüfer jährlich darüber zu vergewissern, dass keine Befangenheits- oder Ausschlussgründe vorliegen.
- (27) Im Falle des Vorliegens von Ausschlussgründen ist der Stiftungsprüfer von der Prüfung ausgeschlossen und hat gegebenenfalls den Prüfungsauftrag zurückzulegen. In diesem Fall sind der Stiftungsvorstand bzw. das Aufsichtsorgan umgehend zu informieren. Keine Informationspflicht besteht gegenüber Beiräten, auch wenn diese aufsichtsorganähnliche Funktionen haben.
- (28) Ausgeschlossen ist gemäß § 19 Abs. 6 BStFG 2015 darüber hinaus, wer einen Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung bereits in fünf Fällen gezeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre. Mangels gesonderter Übergangsbestimmungen ist diese Bestimmung mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten. Sie ist ausschließlich auf Bestätigungsvermerke zur Prüfung von Jahresabschlüssen gemäß § 20 BStFG 2015 anzuwenden.

3. Spezifische Prüfungshandlungen bei Stiftungen

3.1. Prüfungshandlungen betreffend Buchführung und Abschluss

- (29) Gemäß § 20 Abs. 1 BStFG 2015 hat der Stiftungsvorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der Stiftung rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen der Stiftung entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss zu erstellen. Gemäß § 20 Abs. 2 BStFG 2015 haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungsprüfer die Finanzgebarung der Stiftung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Stiftungsvorstand hat den Rechnungsprüfern oder dem Stiftungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht oder

eines Jahresabschlusses nach § 20 Abs. 1 BStFG 2015 ist zu prüfen, ob sie dem vereinbarten maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung entsprechen. Wird ein Jahresabschluss nach § 20 Abs. 6 BStFG 2015 erstellt, ist zu prüfen, ob der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des BStFG 2015 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des UGB und ggf. den Bestimmungen der Gründungserklärung aufgestellt wurde. Oft werden im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen Aufzeichnungen von Banken oder von Hausverwaltern geführt. Diese Aufzeichnungen können als Nebenbücher betrachtet und zusammengefasst in die Buchhaltung der Stiftung übernommen werden. Diese Aufzeichnungen und deren Übernahme in das Rechnungswesen der Stiftung sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung der Stiftung.

- (30) Es ist zu prüfen, ob die Stiftung über ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes IKS – abhängig von der Größe der Stiftung und der Komplexität des Vermögens – verfügt.
- (31) Sofern die Stiftung steuerlich vertreten ist, ist abzuwägen, ob ein Steuerberaterbrief eingeholt werden soll.
- (32) Wird ein Jahresabschluss aufgestellt, der einen Anhang umfasst, ist dieser auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf die Erfüllung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB zu prüfen.

3.2. Prüfungshandlungen betreffend den Lagebericht

- (33) Wird ein Lagebericht aufgestellt, ist er im Sinne von § 269 Abs. 3 UGB darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.
- (34) Ein gemäß § 20 Abs. 7 BStFG 2015 erstellter Tätigkeitsbericht ist nicht Gegenstand der Stiftungsprüfung. Eine Prüfung dieses Tätigkeitsberichts wäre gesondert zu vereinbaren; ggf. ist gesondert darüber zu berichten.

3.3. Prüfungshandlungen betreffend die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Gründungserklärung

3.3.1. Gesetzliche Vorschriften

- (35) Jedenfalls ist die Einhaltung der Vorschriften des BStFG 2015 zur Rechnungslegung und Finanzgebarung zu prüfen.
- (36) Der Stiftungsprüfer hat auch zu beurteilen, ob aufgrund der tatsächlichen Geschäftsführung bzw. Gebarung der Stiftung eine ernsthafte Gefährdung der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO vorliegt.

3.3.2. Gründungserklärung

- (37) Gründungserklärungen können direkt oder indirekt Veranlagungsrichtlinien, Bestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen, Vorschriften über Rücklagenbildungen oder über den Erhalt des Stiftungsvermögens und ähnliche Regelungen vorsehen. Der Stiftungsvorstand ist gemäß § 17 Abs. 2 BStFG 2015 verpflichtet, die Bestimmungen der Gründungserklärung einzuhalten; der Stiftungsprüfer hat deren

Einhaltung zu prüfen. Sieht die Gründungserklärung über das Dargestellte hinausgehende Prüfungshandlungen vor (z.B. eine Gebarungsprüfung), bedarf es dazu einer gesonderten Beauftragung.

3.4. Prüfungshandlungen betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- (38) Hinsichtlich der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die Vorschriften der §§ 87 ff. WTBG 2017 sowie die Regelungen der Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen 2017 (KSW-GWPRL 2017) zu beachten.

4. Rechnungsprüfung

4.1. Allgemeines – Grundsätze

- (39) Bei der Rechnungsprüfung handelt es sich um eine sonstige Prüfung. Die Regelungen des Fachgutachtens KFS/PG 13 sind bei der Rechnungsprüfung daher ergänzend zu diesem Fachgutachten anzuwenden.

4.2. Auftragsumfang, Wesentlichkeit und Auftragsrisiko

- (40) Der Stiftungsprüfer hat bei der Planung und Durchführung des Auftrags zur Rechnungsprüfung die Wesentlichkeit und die Risiken einer falschen Darstellung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit und die Risiken einer falschen Darstellung sind vom Stiftungsprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen.
- (41) Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Prüfungsurteils müssen die Risiken einer falschen Darstellung des Auftragsgegenstands durch entsprechende Prüfungshandlungen des Stiftungsprüfers auf ein akzeptables Maß herabgesetzt werden, um mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil abgeben zu können. Aufgrund der Ausrichtung der Prüfung auf eine mit hinreichender Sicherheit formulierte Aussage, die im Wesentlichen auf Stichproben beruht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der der Prüfung unterzogenen Finanzgebarung Verstöße unentdeckt bleiben.

4.3. Bericht über die Rechnungsprüfung

- (42) Über die Rechnungsprüfung hat eine Berichterstattung gemäß dem Fachgutachten KFS/PG 13 zu erfolgen.
- (43) Auf den Erhalt einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung ist einzugehen (siehe dazu Abschnitt 5. dieses Fachgutachtens).
- (44) Die Berichterstattung beinhaltet eine als positive Aussage formulierte Zusicherung in Form eines Prüfungsurteils zur Finanzgebarung der Stiftung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel.
- (45) Wurden Mängel in der Finanzgebarung oder Gefahren für den Bestand der Stiftung festgestellt, sind diese im Bericht über die Rechnungsprüfung aufzuzeigen. Auf

ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben sowie auf Insichgeschäfte ist jedenfalls gesondert einzugehen.

- (46) Stellt der Stiftungsprüfer im Rahmen der Rechnungsprüfung Tatsachen im Sinne von § 273 Abs. 2 UGB fest, hat er darüber aufgrund seiner Redepflicht gemäß § 18 Abs. 3 BStFG 2015 unverzüglich zu berichten (siehe dazu Abschnitt 6.2. dieses Fachgutachtens).

4.4. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

- (47) Da die Prüfung der Finanzgebarung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bereits von der Stiftungsprüfung umfasst ist, ergeben sich für einen Stiftungsprüfer, der die Aufgaben des Rechnungsprüfers übernimmt, diesbezüglich keine zusätzlichen Aufgaben.

4.5. Prüfung der Verwendung der Mittel entsprechend der Gründungserklärung

- (48) Die Prüfung der Finanzgebarung hinsichtlich der Verwendung der Mittel entsprechend der Gründungserklärung – insbesondere für den Kreis der Begünstigten (§ 7 Abs. 1 Z 17 BStFG 2015) – stellt eine zusätzliche Aufgabe für den Stiftungsprüfer dar. Das Referenzmodell ist die Gründungserklärung der geprüften Stiftung.
- (49) Es besteht keine Verpflichtung des Stiftungsprüfers, die Gebarung der Stiftung in Bezug auf wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens zu prüfen. Dies schließt nicht aus, dass der Prüfer offenkundige schwerwiegende Verstöße gegen eine ordnungsmäßige Gebarung in seinem Bericht aufzuzeigen hat.
- (50) Es ist auch zu prüfen, ob aufgrund der Gebarung der Stiftung eine ernsthafte Gefährdung der Gemeinnützigkeit vorliegt.

4.6. Prüfung von ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben und von Insichgeschäften

- (51) Da gemäß § 20 Abs. 3 BStFG 2015 im Prüfungsbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, besonders einzugehen ist, sind sie gesondert zu prüfen.
- (52) Insichgeschäfte sind gemäß § 5 Abs. 5 BStFG 2015 im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit der Stiftung. Sie können gemäß dieser Gesetzesstelle, sofern es sich um Geschäfte untergeordneter Bedeutung handelt, mit Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters geschlossen werden; für andere Insichgeschäfte ist die Zustimmung des Aufsichtsorgans, wenn kein Aufsichtsorgan bestellt ist, die Zustimmung des Stiftungsprüfers, wenn kein Stiftungsprüfer bestellt ist, die Zustimmung aller Rechnungsprüfer notwendig.
- (53) Die Prüfung der Insichgeschäfte umfasst den Prozess der Genehmigung sowie eine mögliche unangemessene Ausgestaltung zu Lasten der Stiftung.

5. Vollständigkeitserklärung

- (54) Der Stiftungsprüfer hat von den Mitgliedern des Vorstands laut Stiftungsregister zur Stiftungsprüfung und zur Rechnungsprüfung eine schriftliche Vollständigkeitserklärung einzuholen.
- (55) Ein Muster für eine Vollständigkeitserklärung für die Prüfung von Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 ist den gesonderten Arbeitshilfen der KSW zu entnehmen.

6. Berichterstattung

6.1. Prüfungsbericht

6.1.1. Rechtliche Grundlagen und Inhalt

- (56) Aufgrund der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. Rz (7)) ist für die Berichterstattung ein Prüfungsbericht gemäß § 273 Abs. 1 UGB zu erstellen. Zu allgemeinen Grundsätzen zum Prüfungsbericht wird auf das Fachgutachten über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs. 1 UGB (KFS/PG 2) verwiesen.

6.1.2. Feststellungen zu Buchführung und Rechnungslegung

- (57) Im Prüfungsbericht ist festzuhalten, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Gründungserklärung entsprechen.
- (58) Bei nicht nach den Vorschriften des UGB erstellten Rechnungsabschlüssen ist im Prüfungsbericht festzuhalten, nach welchem Referenzmodell die Rechnungslegung aufgestellt wurde; erforderlichenfalls ist das Referenzmodell zu beschreiben.

6.1.3. Erteilte Auskünfte

- (59) Gemäß § 273 Abs. 1 zweiter Satz UGB ist im Prüfungsbericht ausdrücklich festzuhalten, ob der Stiftungsvorstand und ggf. weitere auskunftspflichtige Personen die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Dabei ist auch auf den Erhalt einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung einzugehen (siehe dazu Abschnitt 5. dieses Fachgutachtens).

6.1.4. Besondere Berichtspflichten

- (60) Hat der Prüfer Tatsachen im Sinne des § 20 Abs. 5 BStFG 2015 festgestellt, ist dies im Prüfungsbericht anzuführen und unter Berücksichtigung der ergriffenen Maßnahmen zu erläutern.

6.1.5. Bericht über die Rechnungsprüfung

- (61) Es wird empfohlen, diese Berichterstattung in den Prüfungsbericht zur Stiftungsprüfung als gesonderten Bestandteil aufzunehmen (siehe dazu Abschnitt 4.3. dieses Fachgutachtens).

6.1.6. Ausfertigung und Vorlage

- (62) Der Prüfungsbericht über die Stiftungsprüfung ist sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Aufsichtsorgans der Stiftung vorzulegen.
- (63) Die Gründungserklärung kann weitere Personen bestimmen, denen der Bericht vorzulegen ist. Sofern die Gründungserklärung nicht ausdrücklich die Vorlage durch den Stiftungsprüfer vorsieht, ist die Vorlage eine Aufgabe des Stiftungsvorstands.
- (64) Personen bzw. Stiftungsgremien, denen keine Organstellung zukommt, sind der Prüfungsbericht und ggf. der gesonderte Bericht über die Rechnungsprüfung grundsätzlich (vgl. Rz (63)) nicht zu übermitteln.

6.2. Redepflicht und Meldepflicht

- (65) Meldungen an die Stiftungsbehörde gemäß § 20 Abs. 5 BStFG 2015 sind an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Zu weiteren Aspekten der Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB wird auf die Stellungnahme KFS/PE 18 verwiesen.

7. Anwendungszeitpunkt

- (66) Dieses Fachgutachten ist bei Prüfungen von Rechnungsjahren, die am 1. Jänner 2019 oder später beginnen, zu beachten. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.